

## **Kindergeld über das 18. Lebensjahr hinaus– allgemeine Informationen**

Grundsätzlich besteht für alle Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Kindergeldzahlungen auch über das 18. Lebensjahr hinaus fortgeführt.

1. Ein Kind ist **bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres** berücksichtigungsfähig, wenn es

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis und bei einer inländischen Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet ist.

2. Ein Kind ist **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** berücksichtigungsfähig, wenn es

- für einen Beruf ausgebildet wird,
- mangels Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet (z. B. zwischen Ausbildungsabschnitten, vor bzw. nach einem Freiwilligendienst)
- einen Freiwilligendienst ableistet.

Allerdings wird in den genannten Fällen nur Kindergeld gezahlt, wenn das Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudium keiner sogenannten anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Dies gilt auch für den Fall, dass die erstmalige Berufsausbildung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen wurde.

Sowohl für die Berufsausbildung als auch für das Studium gilt, dass sie in einem geordneten Ausbildungsgang erfolgen müssen und im Normalfall durch eine staatliche oder staatlich anerkannte (Hochschul-) Prüfung **abgeschlossen** werden. Bei Studiengangwechsel oder Studienunterbrechung liegt keine abgeschlossene Erstausbildung vor.

Eine Erwerbstätigkeit wird als anspruchsschädlich angesehen, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt.

3. Ein Kind ist **ohne Altersgrenze** berücksichtigungsfähig, wenn es

- aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.